

Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen für einen Pflege-Studiengang an der Universitätsmedizin Greifswald

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

vom 07.05.2024 – Aktenzeichen: IX-400-00000-2022/925

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ber. ABl. L 261, S. 58, L 450, S. 158, 2022 ABl. L 241, S. 16, 2023 ABl. L 65, S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/795 vom 29.2.2024 (ABl. L, 2024/795 vom 29.2.2024),
 - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ber. ABl. L 421, S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/795 vom 29.2.2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024),
- b) des von der Europäischen Kommission am 24.06.2022 genehmigten ESF Plus Programm 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009),
- c) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) und

d) dieser Verwaltungsvorschrift

Zuwendungen, um dem Fachkräftemangel in der Pflegewirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern entgegenzusteuern und die Pflegeeinrichtungen bei der Erschließung einer langfristigen Strategie zur Fachkräftegewinnung zu unterstützen. Mit der Zuwendung soll zudem den künftigen Herausforderungen an eine qualitativ hochwertige pflegerische Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern begegnet werden.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung sind Maßnahmen zur Implementierung, Durchführung und Begleitung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Klinische Pflegewissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universitätsmedizin Greifswald (UMG).

3 Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfängerin ist die Universitätsmedizin Greifswald.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- a) die Anzeigeverfahren gemäß §§ 28 Absatz 4 Satz 2 und 13 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) ordnungsgemäß durch die UMG durchgeführt wurden,
- b) die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 38 Absatz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) bei der zuständigen Landesbehörde vorliegt oder beantragt wurde,
- c) das hochschulische Curriculum Module zu folgenden Themenschwerpunkten enthält:

- Pflegerisches Handeln im interprofessionellen Team
- Translationale Pflegeforschung
- Pflege in der Onkologie und Palliativmedizin

d) ein Konzept vorliegt, das die wesentlichen Elemente der Implementierung und Durchführung des Studiengangs samt personeller Unterstützung sowie die Eingliederung in die weiteren Organisationsstrukturen der UMG beschreibt.

4.2 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn zulässig. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der Antragstellerin.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt über alle Förderphasen im Durchschnitt höchstens 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben für das angestellte Personal auf der Basis von Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale ist durch den Erlass zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

5.3 Zusätzlich zu den im Erlass ESF-PKP vorgesehenen Tätigkeitsklassen sind folgende Kategorien von Mitarbeitenden im Vorhaben förderfähig:

Förderphase 01.10.2023 - 31.12.2023

Personal-kosten-kategorie	Mitarbeitende im Vorhaben	Monatspauschale (bei 40 Std./Woche)	Tarifliche Orientierung	Erläuterungen
0 a	Professur (verbeamtet, W3)	8.258,33	W-Besoldung	Professur Pflegewissenschaft mit Schwerpunkt „Klinische Pflege“
0 b	Professur (angestellt, SDVW3)	8.791,67	W-Besoldung	Professur Pflegewissenschaft mit Schwerpunkt „Klinische Pflege“

Förderphase ab 01.01.2024

Personal- kosten- kategorie	Mitarbeitende im Vorhaben	Monatspau- schale (bei 40 Std./ Woche)	Tarifliche Orientie- rung	Erläuterungen
0 a	Professur (verbeamtet, W3)	9.116,67	W-Besol- dung	Professur Pflege- wissenschaft mit Schwerpunkt „Klinische Pflege“
0 b	Professur (angestellt, SDVW3)	9.516,67	W-Besol- dung	Professur Pflege- wissenschaft mit Schwerpunkt „Klinische Pflege“

Die in der jeweiligen Förderphase gültige Pauschale erhöht sich kalenderjährlich um 2,4 %.

- 5.4 Zuwendungsfähig sind zudem die pauschalierten Sachausgaben. Die Höhe wird auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von 30 Prozent der Personalkostenpauschale ermittelt. Mit den Pauschalen sind sämtliche vorhabenbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid ist die Zuwendungsempfängerin zu verpflichten, die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 38 Absatz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) gemäß Nummer 4.1 b) vorzulegen.
- 6.2 Die Zuwendungsempfängerin ist durch den Zuwendungsbescheid ergänzend zu Nummer 5.3.6.7 der VV zu § 44 LHO zu verpflichten, bei den Studierenden zum Zeitpunkt des Eintritts in den Studiengang und zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Studiengang personenbezogene Daten mit den von der ESF-Fondsverwaltung vorgegebenen Fragebögen zu erheben und IT-technisch zu erfassen. Sie ist zudem zu verpflichten, als Voraussetzung der Verarbeitung der entsprechenden personenbezogenen Daten die datenschutzrechtliche Einwilligung der Studierenden einzuholen, bis zum Ablauf der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren und für Prüfw Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Weiterhin ist die Zuwendungsempfängerin mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten den zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von

Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

- 6.4 Mit dem Zuwendungsbescheid ist die Zuwendungsempfängerin zu verpflichten, das durch das Land zur Abwicklung der Zuwendung kostenfrei zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.
- 6.5 Die Zuwendungsempfängerin ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF+ hinzuweisen.
- 6.6 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
- Europäischer Rechnungshof,
 - Europäische Kommission,
 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
 - Europäische Staatsanwaltschaft,
 - Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF,
 - Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
 - ESF-Fondsverwaltung,
 - für die Umsetzung fachlich zuständiges Ministerium sowie
 - für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

7.1.2 Antragsunterlagen

Der Antrag ist unter Beifügung der in Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift genannten Erklärungen und Konzepte sowie eines Finanzierungsplanes einzureichen. Der Finanzierungsplan soll eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Personalkosten- und Restkostenpauschalen mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung enthalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock). Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird,
- b) ergänzend zu Nummer 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO durch den Zuwendungsbescheid zu bestimmen ist, dass die Auszahlung der ersten Rate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung erfolgt und sich die Zuwendungsempfängerin ab der zweiten Mittelanforderung in elektronischer Form über den Umfang der bisher geleisteten Einheiten der Personalkostenpauschale zu erklären hat.

Dabei ist zu bestätigen, dass die oder der Beschäftigte in dem in der Zuweisung festgelegten zeitlichen Umfang im Vorhaben tätig war und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin entlohnt worden ist. Für Beschäftigte, die bei der Zuwendungsempfängerin auch außerhalb des Vorhabens beschäftigt sind, ist zusätzlich die tatsächliche Tätigkeit im Vorhaben durch einen Arbeitszeitrnachweis mit Angabe der ausgeführten Tätigkeiten nachzuweisen. Die Bestätigung ist auch vom Beschäftigten gegenzuzeichnen und im Original einzureichen. Für den Zeitraum der ausschließlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Drittmittel sind mindestens halbjährliche Erklärungen nach Satz 1 einzureichen. Für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Zuwendung sind die Erklärungen nach Satz 1 mit jeder Mittelanforderung einzureichen.
- c) bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags ab der zweiten Mittelanforderung die geprüfte Erklärung nach Buchstabe b) sowie die Restkostenpauschale in Abhängigkeit von der Personalkostenpauschale berücksichtigt wird.
- d) die aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten dem geförderten Vorhaben schriftlich zuzuweisen sind. Die Zuweisung ist vom Beschäftigten gegenzuzeichnen und spätestens drei Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit im Vorhaben gemeinsam mit den Arbeitsverträgen vorzulegen. Diese Zuweisung muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides,
- Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Beschäftigten,

- regelmäßige Wochenarbeitszeit der Beschäftigung bei der Zuwendungsempfängerin,
- regelmäßige Wochenarbeitszeit der Tätigkeit im Projekt,
- Art der Tätigkeit (nach Maßgabe der eingereichten Aufgabenbeschreibung),
- Dauer der Zuweisung (von-bis).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Verwendungsnachweis

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a. die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- b. der Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen muss und aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht,
- c. der zahlenmäßige Nachweis aus der Erklärung nach Maßgabe von Nummer 7.3 Buchstabe b) für bereits abgerechnete Zeiträume sowie den bis dahin noch nicht abgerechneten Vorhabenzeitraum besteht. Der Sachbericht soll über die Erreichung des Zuwendungszwecks Auskunft geben und insbesondere Angaben zur Anzahl immatrikulierter Studierender sowie zur Zahl der Studienabschlüsse innerhalb des Vorhabenzeitraums enthalten.
- d. auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet wird, aber spätestens mit dem Verwendungsnachweis die Belege zu etwaigen Drittmitteln einschließlich Nachweis des Zahlungseingangs in Kopie beizufügen sind,
- e. sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 27. September 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.